

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung.....	805
Öffentliche Zustellungen.....	806
Öffentliche Zustellungen.....	807
Grefrath: Bundestagswahl 2017: Wahlbekanntmachung	807
Kempen: Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhalts-	
vorschussgesetz.....	808
Rechtswahrungsanzeige nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	809
Bundestagswahl 2017: Wahlbekanntmachung	809
Nettetal: NetteBetrieb: Vertretungsbefugnis	810
Niederkrüchten: Bundestagswahl 2017: Wahlbekanntmachung.....	811
Schwalmtal: Bundestagswahl 2017: Wahlbekanntmachung	813
Tönisvorst: Anmeldung Schulneulinge für Schuljahr 2018/2019	814
Planfeststellungsverfahren „Neubau Erdgasfernleitung	
ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf.....	815
Einladung Rat 14.09.2017	818
Bundestagswahl 2017: Wahlbekanntmachung	820
Viersen: Öffentliche Zustellungen.....	822
Willich: 155. Änderung des Flächennutzungsplanes	822
Bebauungsplan Nr. 28 II W - nördlich Breite Straße.....	825
Bebauungsplan Nr. 14 A, 1. Änd. u. Ergänzung - Viersener	
Straße - im Bereich Kirchplatz/Neersener Straße	827
Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank: Feststellung der	
Ergebnisse der Wertermittlung	828
Jahresabschluss 2015.....	830
Bundestagswahl 2017: Wahlbekanntmachung	832
Sonstige: Wasser- u. Bodenverband Gelderner Fleuth: Gewässer-	
schau 2017	833
JG Viersen-Süchteln: Einladung am 11.10.2017	833
Sparkasse Krefeld: Aufgebot.....	834

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 29.05.2017

- Aktenzeichen 03280273359/le

gegen:

Herrn
Viktor Gundt
Südstraße 33
41065 Mönchengladbach

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 25.08.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 805

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bodenheimer Str. 24
50827 Köln

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 12.07.2017
- Aktenzeichen 03280273359/le
gegen:**

Herrn
Gabriel Vlad
Str. Laptari TEi Nr. 3 Bl. 25 Sc. A et. 3 ap.20
RO-023628 BUCURESTI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0117 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 31.08.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 806

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 16.08.2017
- Aktenzeichen 03193810925/le
gegen:**

Herrn
Oleksiy Tuchapets

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.09.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 806

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 12.07.2017
- Aktenzeichen 03193844447/sv
gegen:**

Herrn
Alireza Bashiri
De Bosschen 2
NL-5151 RT DRUNEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer Telearbeit für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen

nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.09.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 806

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 21.07.2017
- Aktenzeichen 03193677230/vd
gegen:**

Herrn
Antonio Costadura
Oudebaan 334/3
B-3630 MAASMECHELEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.09.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 807

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.03.2017 - Aktenzeichen 03193607194/vd gegen:

Herrn
Karol Pawel Petrynski
Kierdorfer Straße 51
50169 Kerpen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.09.2017

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 807

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Grefrath ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 24.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47020 Grefrath, Zimmer 20, 22 und 24 zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personal-**

ausweis oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne

Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Greifath, den 31.08.2017

Gemeinde Greifath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 807

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Yahya Gürsul, geb. 01.11.1974 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 28.08.2017 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann. Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt -, Antoniusstr. 20, im Raum Nr. 26 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 06.09.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Friederichs)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 808

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Die an Herrn Thomas Klein, geb. 27.09.1972 gerichtete Rechtswahrungsanzeige über die Gewährung von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 31.08.2017 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

Die Rechtswahrungsanzeige kann bei der Stadt Kempen - Jugendamt -, Antoniusstr. 20, im Raum Nr. 26 (Nebengebäude), 47906 Kempen, eingesehen werden.

Sie gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Kempen, den 06.09.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
(Buske)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 809

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Wahlbekanntmachung

**Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19.
Deutschen Bundestag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1. **Die Stadt Kempen gehört zum**

Wahlkreis 111 Viersen

und ist in 23 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirksnummern:

3011, 3012, 3013, 3020, 3030, 3040, 3050, 3060,
3070, 3080, 3090, 3100, 3110, 3120, 3130, 3141,
3142, 3150, 3160, 3170, 3180, 3190 und 3200

Die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Kempen wurde vom Wahlausschuss in seiner Sitzung am 12. September 2013 beschlossen und im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 37 vom 10. Oktober 2013 veröffentlicht und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadtverwaltung Kempen - Service-Stelle -, But-

termarkt 1, 47906 Kempen, in der Verwaltungsnebenstelle – Service-Stelle –, Königsstr. 13, Kempen-St.Hubert sowie in der Verwaltungsnebenstelle – Service-Stelle –, Helmeskamp 31, Kempen-Tönisberg zu den dortigen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Im Von - Broichhausen - Stift, Heyerdrink 21, 47906 Kempen richtet das Wahlamt der Stadt Kempen am Wahltag einen beweglichen Wahlvorstand (§ 8 in Verbindung mit § 62 Bundeswahlordnung -BWO-) ein.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28.08.2017 – 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

2. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

3. Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Nach Prüfung der Wahlberechtigung bekommt jeder Wähler einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,
dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und

seine Zweitstimme in der Weise,
dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung** und **Feststellung** des **Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (Bürgermeister der Stadt Kempen) zuleiten, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Für die Stadt Kempen werden **sechs Briefwahlvorstände** gebildet.

Die Briefwahlvorstände treten zur Prüfung über die Zulassung der Briefwähler und zur anschließenden Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 15:00 Uhr im

Rathaus Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 200, 2. Obergeschoss, -Sitzungssaal-, Zimmer 224, 2. Obergeschoss, -Besprechungszimmer D-, Zimmer 104, 1. Obergeschoss, -Sitzungszimmer- und Zimmer 027, Kellergeschoss, -Personalrat-zimmer-, Bockengasse 2, 47906 Kempen,

zusammen.

Die **Prüfung, Ermittlung** und **Feststellung** des **Briefwahlergebnisses** sind öffentlich.

Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Kempen, den 05. September 2017

Stadt Kempen
Der Bürgermeister

gez.
Rübo
Bürgermeister und
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 809

Bekanntmachung des NetteBetriebs der Stadt Nettetal

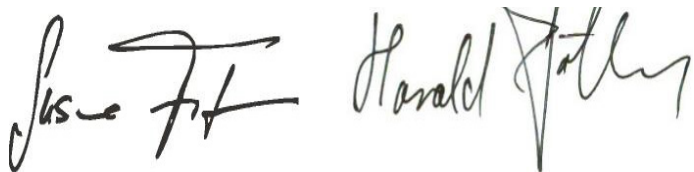
Gemäß § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –EigVO- in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Betriebssatzung der Stadt Nettetal für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „NetteBetrieb“ vom 19.12.2007, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009 ist der Kreis der Vertretungsberechtigten sowie der Umfang der Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung entsprechend den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen. Zur öffentlichen Bekanntmachung der Vertretungsberechtigten sowie dem Umfang der Vertretungsbefugnis im Amtsblatt des Kreises Viersen 2010, S. 787, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2012, S. 18, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2013, S. 300, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2014, S. 868, im Amtsblatt des Kreises Viersen 2015, S. 122, im Amtsblatt des Kreises Viersen

2015, S. 601, im Amtsblatt des Kreises Viersen
2015, S. 914, im Amtsblatt des Kreises Viersen
2015, S. 947, im Amtsblatt des Kreises Viersen
2016, S. 310, im Amtsblatt des Kreises Viersen
2016, S. 668, im Amtsblatt des Kreises Viersen
2016, S. 932, im Amtsblatt des Kreises Viersen
2017, S. 304, im Amtsblatt des Kreises Viersen
2017, S. 363 und im Amtsblatt des Kreises Viersen
2017, S. 726 wird nun folgende Änderung bekannt gemacht:

Zusätzlich beauftragt: Frau Yvonne Friedrich.
Zusätzlich beauftragt: Herr Jens Kolman.
Nicht mehr beauftragt: Frau Judith Wilde.

Nettetal, den 28.08.2017

NetteBetrieb der Stadt Nettetal



Susanne Fritzsche
Erste Betriebsleiterin

Harald Rothen
Kaufmännischer
Betriebsleiter

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 810

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Wahlbekanntmachung

- Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.
Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.**
- Die Gemeinde Niederkrüchten gehört zum Wahlkreis 111 Viersen und ist in 17
allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.**

Hinsichtlich der Abgrenzung der Stimmbezirke und der dafür festgelegten Wahllokale und Wahlräume wird auf die jedem Wahlberechtigten zugewandene Wahlbenachrichtigung verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

vom bis übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des

Briefwahlergebnisses um Uhr in

zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reise-**

pass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

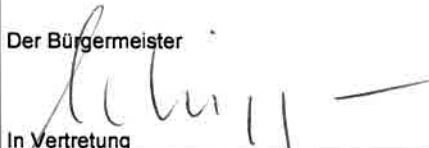
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - b) durch **Briefwahl**teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Niederkrüchten, den 30.08.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung



Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Wahlbekanntmachung

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schwalmthal ist in 17 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Bezüglich der Einteilung der Gemeinde Schwalmthal in Wahlbezirke wird auf die in der Zeit vom 25.08.2017 bis 03.09.2017 zugestellten Wahlbenachrichtigungen verwiesen.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.08.2017 bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmthal, Zimmer 301, 316 und im Gangeszimmer zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen/deren Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine / ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine / ihre Zweitstimme in der Weise,

dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom / von der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis

verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schwalmtal, den 03.09.2017

Gemeinde Schwalmtal
Der Bürgermeister
- Michael Pesch -

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 813

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2018/2019

Nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW-SchulG) vom 15.02.2005 in der derzeit geltenden Fassung werden alle Kinder, die in der Zeit

vom 01. Oktober 2011 bis 30. September 2012
geboren sind

am 01. August 2018 schulpflichtig.

„Kinder, die nach diesem Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit)...“ (§ 35 Abs. 2 SchulG)

Die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten werden gebeten die Kinder zum Besuch der Grundschule anzumelden.

Bei der Anmeldung sind mitzubringen:

- Familienstammbuch oder Geburtsurkunde des Kindes
- ausgefüllter Anmeldebogen
- bei getrennt lebenden Erziehungsberechtigten der Nachweis über das Sorgerecht

Zum Schuljahr 2008/2009 wurden die Schulbezirke kraft Gesetzes aufgehoben. Ab dem 01.08.2008 besteht damit das Recht auf freie Schulwahl. Sie können die Grundschule, die Ihr Kind besuchen soll, frei wählen.

Jedes Kind hat in seiner Gemeinde einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewählten Schulart im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität.

pazität.

In Tönisvorst gibt es drei Gemeinschaftsgrundschulen und eine katholische Grundschule, alle vier Schulen befinden sich in städtischer Trägerschaft.

Sollten mehr Anmeldungen als vorhandene Plätze eingehen, werden bei dem Aufnahmeverfahren zunächst die Kinder berücksichtigt, für die **die nächstgelegene Schule** gewählt wurde.

Hinweis:

Bei der Wahl einer Schule, die **nicht** die nächstgelegene ist, ist unbedingt zu berücksichtigen, dass Fahrtkosten nur bis zu der Höhe erstatten werden, die auch beim Besuch der nächstgelegenen Schule anfallen würden.

Die **Anmeldung** nehmen Sie direkt an der von Ihnen gewünschten Schule vor:

- Kath. Grundschule St. Tönis, Schulstr. 13
- Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße St. Tönis, Corneliusstr. 200
- Gemeinschaftsgrundschule St. Tönis Hülser Straße, Hülser Str. 51
- Gemeinschaftsgrundschule Vorst, Amselweg 6

Dazu stehen Ihnen für die Kath. Grundschule St. Tönis, die GGS Corneliusstraße und die GGS Hülser Straße folgende Termine zur Verfügung:

Mittwoch,	08. November 2017	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag,	09. November 2017	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag,	10. November 2017	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Für die GGS Vorst stehen diese Termine zur Verfügung:

Dienstag,	07. November 2017	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Mittwoch,	08. November 2017	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Freitag,	10. November 2017	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Aufnahmeanträge für die Offene Ganztagsgrundschule (OGS) und die Betreuung „Schule von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr“ können ebenfalls in der jeweiligen Schule abgegeben werden. Ihr Antrag für die OGS sollte spätestens bis zum 31.01.2018 abgegeben sein.

Schulaufnahmegespräch

Für das erforderliche Schulaufnahmegespräch, das mit Ihnen und Ihrem Kind geführt wird, erhalten Sie von der Schule eine **Einladung**.

Vor den Anmeldeterminen haben Sie gemeinsam mit Ihrem Kind die Möglichkeit die Schulen und ihre Betreuungsmöglichkeiten am „**Tag der offenen Tür**“

Gemeinschaftsgrundschule Vorst
07. Oktober 2017 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Gemeinschaftsgrundschule Hülser Straße
07. Oktober 2017 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Kath. Grundschule St. Tönis
14. Oktober 2017 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Gemeinschaftsgrundschule Corneliusstraße
14. Oktober 2017 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr

kennenzulernen.

Tönisvorst, 23.08.2017

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 16/S. 87

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 814

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEE-LINK GmbH & Co. KG

Die ZEELINK GmbH & Co. KG mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 215 km langen Erdgasfernleitung von Lichtenbusch in der Städteregion Aachen über St. Hubert im Kreis Viersen bis nach Legden im Kreis Borken. Das Projekt trägt den Namen „ZEELINK“ und ist in drei Abschnitte unterteilt, die von den Bezirksregierungen Köln, Münster und Düsseldorf bearbeitet werden.

Für den Abschnitt beginnend an der Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) bis zur Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) im Regierungsbezirk Düsseldorf beantragt die ZEE-LINK GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen

(VwVfG NRW) beantragt. Dieser Abschnitt beläuft sich auf ca. 105 km und wird im Gesamten von der Bezirksregierung Düsseldorf bearbeitet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

der Stadt Mönchengladbach, Gemarkung Schelsen,
Gemarkung Odenkirchen
der Gemeinde Jüchen, Gemarkung Hochneukirch,
Gemarkung Kelzenberg
der Stadt Korschenbroich, Gemarkung Glehn,
Gemarkung Kleinenbroich,
Gemarkung Liedberg
der Stadt Kaarst, Gemarkung Büttgen,
Gemarkung Kaarst
der Stadt Willich, Gemarkung Schiefbahn,
Gemarkung Willich
der Stadt Krefeld, Gemarkung Benrad,
Gemarkung Fischeln,
Gemarkung Hüls
der Stadt Tönisvorst, Gemarkung St. Tönis,
Gemarkung Vorst
der Stadt Kempen, Gemarkung Kempen,
Gemarkung St. Hubert,
Gemarkung Tönisberg
der Gemeinde Kerken, Gemarkung Aldekerk,
Gemarkung Stenden
der Gemeinde Rheurdt, Gemarkung Rheurdt,
Gemarkung Schaephuysen
der Gemeinde Issum, Gemarkung Sevelen
der Stadt Kamp-Lintfort, Gemarkung Hoerstgen,
Gemarkung Kamp,
Gemarkung Saalhoff
der Gemeinde Alpen, Gemarkung Drüpt,
Gemarkung Huck
der Stadt Rheinberg, Gemarkung Borth,
Gemarkung Millingen,
Gemarkung Ossen-
berg,
Gemarkung Rheinberg
der Stadt Voerde, Gemarkung Spellen,
Gemarkung Voerde
der Gemeinde Hünxe, Gemarkung Bucholt-
welmen,
Gemarkung Drevenack
der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Dämmer-
wald,
Gemarkung Weseler-
wald

beansprucht.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kap. 1	Erläuterungsbericht	ZEELINK GmbH & Co. KG	09.06.2017
Kap. 9	Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung	Dipl. Ing. Gajowski GmbH	
Kap. 13	Stationen und GDRM-Anlagen	Open Grid Europe	
Kap. 14	Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)	Open Grid Europe	10.03.2017
Kap. 15	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU II)	bosch & partner	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Kap. 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	bosch & partner	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Kap. 17	FFH-Verträglichkeitsstudie	<ul style="list-style-type: none"> Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-4504-302 „Tote Rahm“ 	02.06.2017
		<ul style="list-style-type: none"> Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das VS-Gebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ 	02.06.2017
		<ul style="list-style-type: none"> Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ 	02.06.2017
Kap. 18	Artenschutzfachbeitrag	bosch & partner	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Kap. 19	Fachgutachten (Bodenschutz, Wasserrahmenrichtlinie, Archäologie)	<ul style="list-style-type: none"> Fachgutachten Bodenschutz 	26.06.2017
			26.06.2017
		<ul style="list-style-type: none"> Fachgutachten Bodenschutz (Anlage 1 - Karten) 	02.06.2017
		<ul style="list-style-type: none"> Fachgutachten Bodenschutz (Anlage 2 – Karten) 	02.06.2017
		<ul style="list-style-type: none"> Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Fachbeitrag zur prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG 	02.06.2017

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017

bei der Stadt Tönisvorst, Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8, Zimmer 1 und 2

während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 8.30 – 12.30 Uhr
und 14.00 – 16.00 Uhr

freitags von 8.30 – 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **02.11.2017**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Tönisvorst, Abteilung 8.1 Planung/Umwelt und Klima, Verwaltungsgebäude Vorst, St.-Töniser-Straße 8, Zimmer 1 und 2 Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Ausnahme von diesem Einwendungsausschluss kann sich mit Blick auf die Inhalte des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 – C-137/14, insbesondere bezogen auf Schutzgüter entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG, ergeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Mög-

lichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 43a EnWG von der förmlichen Erörterung abgesehen wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist

möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Der Bürgermeister
gez. Goßen

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPg a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPg a. F. ist.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 16/S. 89
Abl. Krs. Vie. 2017, S. 815

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Einladung zu der 20. Sitzung des Rates der Stadt am 14.09.2017, 18:00 Uhr, Rathaus St. Tönis, Sitzungssaal, I. Etage, Hochstraße 20a, 47918 Tönisvorst

Öffentliche Sitzung

1	Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit des Rates der Stadt
2	Einwohnerfragestunde
3	Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4	Anfragen gemäß § 17 der Geschäftsordnung
5	Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
5.1	Gemeinsamer Antrag von Bündnis 90 / Die GRÜNEN und SPD Tönisvorst vom 10.07.2017 betreffend die Änderung der Spielleitplanung für den Stadtteil Vorst
5.2	Antrag der CDU-Fraktion vom 29.08.2017 betreffend die Änderung der Geschäftsordnung
6	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GONRW
6.1	Anregung der Alternativen vom 14.07.2017 betreffend eine Umbesetzung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Jugend, Senioren, Soziales und Sport
6.2	Anregung und Beschwerde gemäß § 24 GO NRW hier: Lärmbelästigung im Bereich Pastorswall
6.3	Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW hier: Widerspruch gegen die Adressweitergabe an die Bundeswehr
7	Feststellung des Jahresabschlusses 2015 und Entlastung des Bürgermeisters
8	Behandlung des Jahresfehlbetrages 2015
9	Gesamtabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2015 (§ 116 Abs. 5 GO NRW i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW)
10	Jahresabschluss der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2016 (§ 95 Abs. 3 GO NRW)
11	Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018
12	Aufstellung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen a) des Haushaltsjahres 2016 b) des lfd. Haushaltsjahres 2017(bis 15.08.2017)

Tönisvorst, den 30.08.2017

13	Gründung der Entwicklungsgesellschaft Energie- und Gewerbepark Elmpt mbH (EGE)
14	Konzept zur Einführung eines Fachbereichs-controllings
15	Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes der Stadt Tönisvorst - Sachstandbericht -
16	Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG
17	Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung für das Jahr 2018
18	Gebührenkalkulation für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung für das Jahr 2018 Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Tönisvorst für das Jahr 2018
19	Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Tönisvorst
20	Gebührenkalkulation für den Wochenmarkt 2018 Satzung für die kostenrechnende Einrichtung Wochenmarkt über die Höhe der Gebühren für das Jahr 2018
21	Gebührenkalkulation für die Benutzung von Bestattungseinrichtungen in der Stadt Tönisvorst
22	Bebauungsplan Vo-39 A „Am Försterhof, Teil 1“, Stadtteil Vorst Erlaß einer Satzung (Neufassung) über örtliche Bauvorschriften gem. § 86 BauO NRW
23	Mitteilungen

Nichtöffentliche Sitzung

24	Schriftliche Einwendungen gegen den nicht-öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
25	Beitritt des Kreises Heinsberg zur Niederrhein Tourismus GmbH und Änderung des Gesellschaftsvertrages
26	Personalangelegenheiten
26.1	Hinausschieben eines Ruhestandseintritts
27	Mitteilungen

Mit freundlichem Gruß
Der Bürgermeister
gez. Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 16/S. 93

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 818

Wahlbekanntmachung

1. **Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. ¹⁾

2. **Die Gemeinde ²⁾ bildet einen Wahlbezirk.**

Der Wahlraum wird in **eingerrichtet.**

Die Gemeinde ³⁾ ist in folgende **Wahlbezirke eingeteilt:**

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Zimmer-Nr.)

Die Gemeinde ⁴⁾ ist in allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. ⁵⁾

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit

bis

übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum an-

vom

gegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand tritt / Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des

wahlergebnisses um Brief- Uhr in

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
 - durch **Briefwahl**
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Tönisvorst, den 31.08.2017

Die Gemeindebehörde

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Gez.
(Goßen)

- Bei abweichender Festsetzung der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist die festgesetzte Wahlzeit einzusetzen.
- Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
- Für Gemeinden, die in wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
- Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
- Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 23/Nr. 16/S. 95

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 820

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Michail Kiourtzidis, zuletzt wohnhaft 41751 Viersen, Hospitalstr. 21, gerichtete Gebührenbescheid vom 10.08.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 31.08.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 822

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an die Erziehungsberechtigten von Jelena-Sophie van Oosterhout, zuletzt wohnhaft A 6020 Insbruck, Amraser Str. 128, gerichtete Gebührenbescheid vom 17.07.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 31.08.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 822

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Öffentliche Zustellung

Der an Maximilian Wallau, zuletzt wohnhaft 41749 Viersen, Kirchstr. 4, gerichtete Gebührenbescheid vom 10.08.17 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Die Bescheide können bei der Stadt Viersen, Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz – Einsatz und Organisation, Verwaltung -, Zimmer V-I-03, Gerberstr. 3, 41748 Viersen, eingesehen werden.

Die Bescheide gelten zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 31.08.17

Die Bürgermeisterin
Fachbereich Feuerwehr und Zivilschutz
- Einsatz und Organisation, Verwaltung –
Im Auftrag
gez. Rommelrath

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 822

Bekanntmachung der Stadt Willich

Auslegung der 155. Änderung (Villa Langels) des Flächennutzungsplanes.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 06.09.17 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Auslegung der 155. Änderung (Villa Langels) des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieses Beschlusses liegt die 155. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 22.09.17 bis 27.10.17
(außer 02.10.17 + 03.10.17)

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäfts-

bereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
 freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

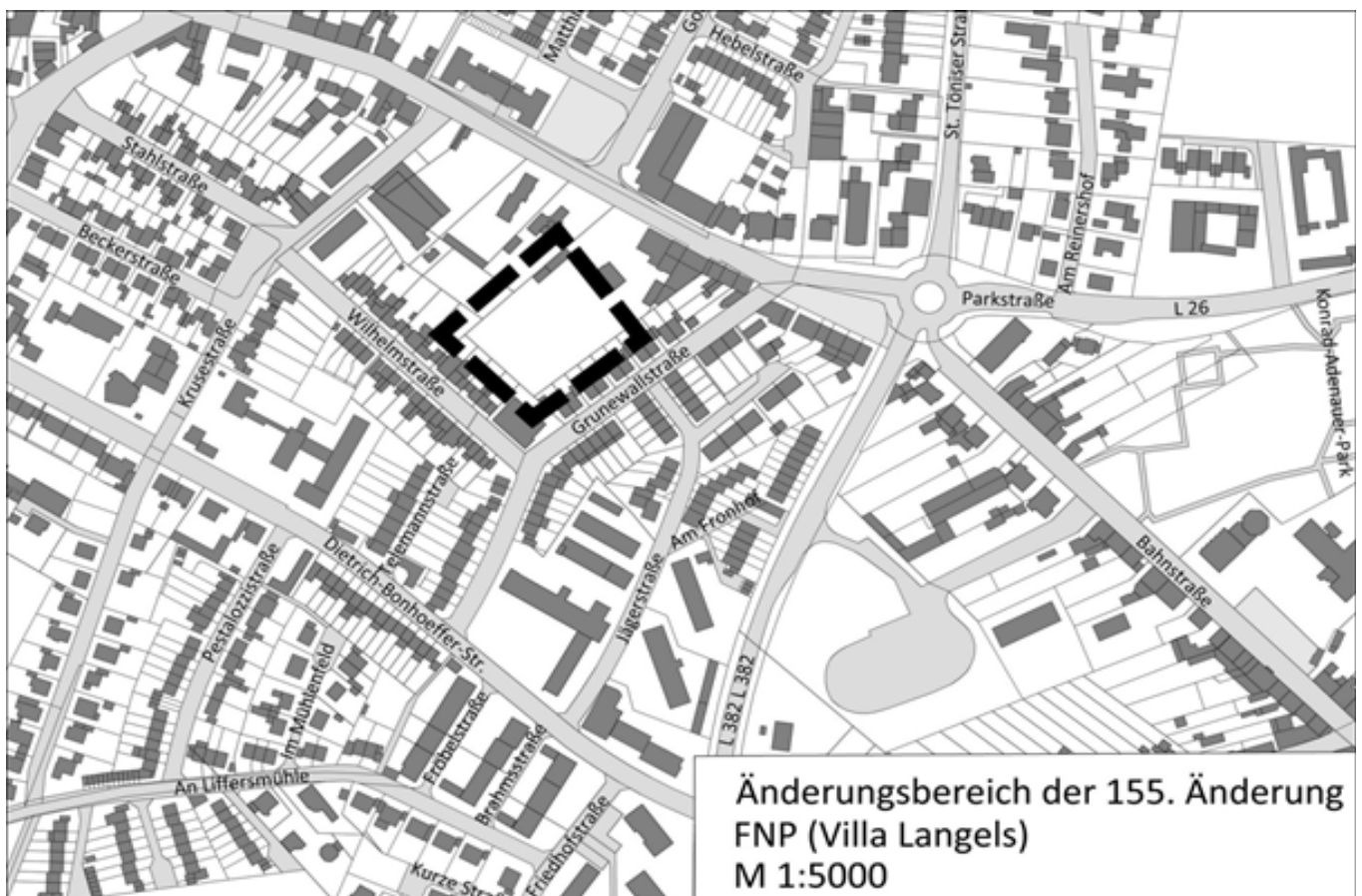
Zur 155. Änderung des Flächennutzungsplanes ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen zur			
155. Flächennutzungsplanänderung Villa Langels			
eingegangen und / oder herangezogen wurden.			
Schutzgut	Gutachten / Fachinformation	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch		Luftbild, FNP	Lärmbelastung Gewerbeflächen
Tiere und Pflanzen	Umweltinformationssystem LINFOS (Artenschutz, Biotopverbundflächen, Biotopkataster, Schutzgebiete) Fachbeitrag Artenschutz (Raskin 2016)		
Luft und Klima	Datenbank Luftqualität FNP Willich	Luftbild	
Landschaft	Landschaftsplan (Geltungsbereich)	Luftbild	
Boden	Geol. Dienst NRW (Bodenkarte, Karte der schutzwürdigen Böden): Bodentyp, Versickerungseignung, Grundwassereinfluss Stadt Willich: Amt für techn. Umweltschutz (Altlasten) Geomedia Web Gis		Bez.reg. Düsseldorf, Kampfmittel- beseitigungsdienst
Wasser	Geomedia Web Gis (Wasser / Wasserschutzzonen)		

Kultur und sonstige Sachgüter	Untere Denkmalbehörde		LVR Amt für Denkmalpflege im Rheinland, April und Mai 2017
Wechselwirkungen			
Sonstiges		FNP Willich Regionalplan Reg.bezirk Düsseldorf Bebauungsplan Nr. 3 W CD	

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) soll nicht durchgeführt werden.

Der künftige Geltungsbereich der 155. Änderung (Villa Langels) des Flächennutzungsplanes ist aus dem nachfolgend abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.



Willich, den 07.09.17

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez. Martina Stall
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 822

Bekanntmachung der Stadt Willich

Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße.

Der Planungsausschuss der Stadt Willich hat am 06.09.17 gemäß §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) bekannt gemacht am 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bekannt gemacht am 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung die Aufstellung und die Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss vom 19.02.2014 wird aufgehoben.

Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Aufgrund dieser Beschlüsse liegt der Bebauungsplan Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch in der Zeit

vom 22.09.17 bis 27.10.17
(außer 02.10.17 + 03.10.17)

im Technischen Rathaus der Stadt Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Rothweg 2 in 47877 Willich, Zimmer 006 wie folgt zur Einsicht öffentlich aus:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Während der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle abgegeben werden. Über Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Willich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können und, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten gelten gemacht werden können.

Zum Bebauungsplan Nr. 28 II W – nördlich Breite Straße ist ein Umweltbericht verfügbar. Folgende Umweltinformationen liegen vor:

Stellungnahmen und Unterlagen, die zum
B-plan Nr. 28 II W - nördl. Breite Straße
eingegangen und/oder herangezogen wurden.

Schutzgut	Gutachten/Fachinformationen	sonstige Unterlagen	Stellungnahmen
Mensch	Lärmkartierung NRW (Verkehrslärm)		Lärmemissionen Verkehrssituation, Fluglärm Wohnqualität

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Feststellung der Wertermittlung vom 29.08.2017

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde -Dezernat 33-	Mönchengladbach, 29.08.2017 Dienstgebäude 41061 Mönchengladbach Croonsallee 36 – 40 Tel.: 0211/475-9803 FAX: 0211/475-9791
---	---

Flurbereinigung Deich Meerbusch-Lank Aktenzeichen: 33-70901

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

Im Flurbereinigungsverfahren Deich Meerbusch-Lank werden hiermit gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) die Ergebnisse der Wertermittlung wie folgt festgestellt:

- Die Ergebnisse der Wertermittlung werden mit Ausnahme der unter Ziffer 2 genannten Änderungen so festgestellt, wie sie am 13., 14., und 16.07.2015 im Feuerwehrhaus in Langst-Kierst ausgelegt haben und im Anhörungstermin am 06.08.2015 an gleicher Stelle erläutert worden sind.
- Aufgrund eines Einwandes wurde die Wertermittlung für das nachfolgende Grundstück wie folgt geändert:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtfläche	Gesamtwertzahl	Wertmerkmal	Klasse	Fläche
Nierst	18	40	2500 m ²	897	3	1	990 m ²
					4	1	824 m ²
					4	2	648 m ²
					5	1	38 m ²

Aufgrund von Einwendungen wurden die Wertermittlungsergebnisse für das Wertmerkmal 4, Klasse 8 und das Wertmerkmal 7, Klasse 8 (Deich, Flutmulde, Böschungen) geändert. Die Wertzahl für das Wertmerkmal 4, Klasse 8 und das Wertmerkmal 7, Klasse 8 wurde im Wertermittlungsrahmen von 10 WZ/a auf 16 WZ/a angehoben (siehe nachfolgende Abbildung, Auszug aus Wertermittlungsrahmen).

		Klassen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ackerzahl	> 74	74 - 67	66 - 60	59 - 52	51 - 42	41 - 33	< 33	Unland, Schotter befestigte Wege	Bituminös befestigte Wege, Gewässer	
Grünlandzahl	> 74	74 - 67	66 - 52	51 - 40	39 - 28	27 - 18	< 18	Deich Böschung Flutmulden	Gewässer	
Bezeichnung (Wertmerkmal)	Schlüssel-zahl	Wertverhältniszahlen (WZ, Wertzahlen je Ar)								
Hof- und Gebäudeflächen, Gartenland, Campingplatz, Betriebsflächen	1	39								
Ackerland	3	39	38	36	35	32	29	25	10	5
bedingtes Grünland	4	35	34	32	30	28	25	21	16	5
Gehölz, Baumreihen, Wald	5	5								
grundbuchlich gesicherte Fläche Ackerland	6	33	32	31	30	27	25	21	10	5
grundbuchlich gesicherte Fläche Grünland	7	30	29	27	26	24	21	18	16	5

Von dieser Änderung sind die nachfolgenden Flurstücke betroffen:

Gemarkung	Flur	Flurstück/e
Ilverich	6	101, 102, 186, 188, 190, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 206, 237, 239, 241
Langst-Kierst	7	32, 36, 37, 38, 39, 42, 43, 44, 45, 48, 49, 50, 51, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 83, 84, 85, 86, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 110, 112, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 246, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 275, 276, 277, 278, 318, 319, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 361, 362, 364, 366, 368, 370, 371
	9	7, 22, 23, 24, 29, 30, 31, 36, 135
	10	2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16, 21, 23, 26, 28, 31, 34, 40, 41, 43, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 62, 63, 64, 69, 70, 71, 74, 75, 76, 81, 82, 83, 90, 91, 96, 97, 100, 101, 102, 105, 106, 107, 108, 166, 167, 192, 193, 194, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209
	12	3, 4, 5, 13, 14, 15, 18, 31, 32, 33, 36, 37, 50, 51
Nierst	9	70
	15	50, 51, 58, 61, 65, 66, 68, 74, 76, 77, 79, 80, 81, 82, 84, 85
	18	1, 6, 7, 17, 20, 21, 22, 24, 26, 27, 29, 31, 32, 33, 36
	20	1
	21	1
Gellep-Stratum	29	207

Für vorstehende Flurstücke werden die Wertermittlungsergebnisse, wie sie in den geänderten Wertermittlungskarten und im Wertermittlungsrahmen dargestellt sind, festgestellt.

Die geänderten vorläufigen Bodenordnungsnachweise (Einlagenachweise) werden nicht erneut verschickt. Die geänderten Wertermittlungsergebnisse (Wertermittlungskarten/ -rahmen) liegen zwei Wochen lang bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach (Zimmer Nr. 302), während der Dienststunden von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes.

Gründe

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse gemäß § 32 FlurbG ist zulässig und gerechtfertigt.

Die Flurbereinigungsbehörde hat den Wert der Grundstücke jedes Teilnehmers im Verhältnis zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die Nachweise über die Wertermittlungsergebnisse (insbesondere Wertermittlungskarte und Wertermittlungsrahmen) haben zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt. Die Wertermittlungsergebnisse sind den Beteiligten in einem Anhörungstermin erläutert worden und sie hatten Gelegenheit, Einwendungen zu erheben.

Im ursprünglichen Wertermittlungstarif wurden nicht bewirtschaftbare Flächen (Unland, Schotter, befestigte Wege) und bedingt bewirtschaftbare Flächen (Deich, Böschungen, Flutmulde) einheitlich mit 10 WZ/a bewertet. Nach Überprüfung ist eine Differenzierung vorzunehmen, da Flächen für den Deich, Böschungen und die Flutmulde im Gegensatz zu reinen Zweckgrundstücken (z.B. befestigte Wege) auch unter Berücksichtigung der Einschränkungen durch die Deichschutzverordnung bzgl. Beweidungs-, Umbruchs- und Spritzverbot zumindest eingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können und aufgrund der vorhandenen Bodenstruktur einen (wenn auch geringen) Ertrag abwerfen können.

Auf der anderen Seite muss die Einstufung dieser bedingt bewirtschaftbaren Flächen im Wertermittlungsrahmen hinter der Einstufung eines ertragschwachen Grünlands in ebener Lage (mit 18 WZ/a) zurückbleiben - die Einstufung mit 16 WZ/a gibt den erforderlichen Raum für Differenzierung. Der Vorstand der Teilnehmer-

gemeinschaft hat der Bewertung nach Erörterung zugestimmt.

Soweit die Überprüfung der im Übrigen vorgebrachten Einwendungen durch die Flurbereinigungsbehörde ergeben hat, dass sie begründet waren, wurde ihnen durch entsprechende Änderung der Wertermittlungskarte abgeholfen. Die verbliebenen Einwendungen wurden als unbegründet zurückgewiesen und die Einwender entsprechend informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Croonsallee 36 – 40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.02.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag
(Ralph Merten)

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 828

Bekanntmachung der Stadt Willich

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NRW S. 966), den Jahresabschluss zum 31.12.2015 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 442.958.012,12 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -4.371.294,15 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes in Höhe von 7.145.496,06 € auf einen Saldo von nunmehr -13.904.988,56 € ab.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -4.371.294,15 € wird mit seinem verbliebenen Anteil von 230.328,44 € mit der Ausgleichsrücklage und der Restbetrag in Höhe von 4.140.965,71 € mit der Allgemeinen Rücklage verrechnet. Die Allgemeine Rücklage ist somit nunmehr aufgebraucht.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquididen Mitteln in Höhe von 917.991,30 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -14.702.538,68 € und einem Teil von -120.441,18 € der sonstigen Verbindlichkeiten wider.

II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2015

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2015 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2015 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2015:

AKTIVA		Euro	PASSIVA		Euro
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	187.485.574,69
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	8.091,25			
1.2	Sachanlagen	349.521.505,28	2	Sonderposten	107.893.020,88
1.3	Finanzanlagen	68.431.837,12			
			3	Rückstellungen	48.538.511,61
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	2.497.698,39	4	Verbindlichkeiten	91.629.342,89
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	20.363.691,99			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.411.562,05
2.4	Liquide Mittel	917.991,30			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	1.217.196,79			
	Bilanzsumme	442.958.012,12		Bilanzsumme	442.958.012,12

Gesamtergebnisrechnung 2015:

	Fort- geschriebener Ansatz 2015 Euro	Ist-Ergebnis 2015 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Ordentliche Erträge	120.634.999	117.873.999,25	-2.760.999,91
- Ordentliche Aufwendungen	-124.304.773	-126.276.537,11	-1.971.763,71
= Ordentliches Ergebnis	-3.669.774	-8.402.537,86	-4.732.763,62
+ Finanzerträge	5.377.400	5.615.246,53	237.846,53
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.052.000	-1.600.121,22	451.878,78
= Finanzergebnis	3.325.400	4.015.125,31	689.725,31
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-344.374	-4.387.412,55	-4.043.038,31
+ Außerordentliches Ergebnis	0	16.118,40	16.118,40
= Jahresergebnis	-344.374	-4.371.294,15	-4.026.919,91

Gesamtfinanzrechnung 2015:

	Fort- geschriebener Ansatz 2015 Euro	Ist-Ergebnis 2015 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	118.479.204	112.422.415,59	-6.056.788,05
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-116.768.909	-110.695.473,26	6.073.435,42
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	1.710.295	1.726.942,33	16.647,37
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.059.484	5.924.343,72	-1.135.139,95
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-26.198.927	-12.300.047,52	13.898.879,46
= Saldo Investitionstätigkeit	-19.139.443	-6.375.703,80	12.763.739,51
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-17.429.148	-4.648.761,47	12.780.386,88
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	4.144.139	11.759.024,44	7.614.885,44
= Änderungen des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-13.285.009	7.110.262,97	20.395.272,32
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	-21.050.484,62	-21.050.484,62

+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	35.233,09	35.233,09
= Liquide Mittel	-13.285.009	-13.904.988,56	-619.979,21

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2015 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2016 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags 8.30 bis 12.30 Uhr
mittwochs 14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 25.08.2017
in Vertretung

Willy Kerbusch
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 830

Bekanntmachung der Stadt Willich

Wahlbekanntmachung

Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Die Stadt Willich ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **14.08.2017 bis zum 03.09.2017** übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, in den ausgeschilderten Räumlichkeiten zusammen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlka-

bine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Die Wahlhandlung sowie die in Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlich Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Willich, den 28.08.2017

Stadt Willich
Der Bürgermeister
-als Wahlleiter-
Gez.
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 832

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth

Gewässerschau für das Jahr 2017

Gemäß § 3 der Schauordnung des Wasser- und

Bodenverbandes Gelderner Fleuth wird die Wasserschau 2017 wie folgt festgesetzt:

Schaubezirk VI Gewässer im Bereich des Kreises Viersen

Schautag Mittwoch, den 18. Oktober 2017

Uhrzeit 8.30 Uhr

Treffpunkt Café Kornblume, Hinterorbroich 16, 47839 Krefeld- Hüls

Schaubezirk V Gewässer im Bereich der Stadt Krefeld

Schautag Mittwoch, den 18. Oktober 2017

Uhrzeit 14.00 Uhr

Treffpunkt Café Kornblume, Hinterorbroich 16, 47839 Krefeld- Hüls

Bei der Gewässerschau wird festgestellt, ob die Gewässer ordnungsgemäß unterhalten werden. Die Teilnehmer an der Gewässerschau sind berechtigt, die Gewässer zu befahren und die Grundstücke zu betreten. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben ihnen die zu überwachenden Anlagen und die damit verbundenen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge ggf. zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

Die Eigentümer der Gewässer, die Anlieger, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und die Fischereiberechtigten können an der Gewässerschau teilnehmen und sich zu den örtlichen Verhältnissen äußern.

47647 Kerken, 21.08.2017

Wasser- und Bodenverband Gelderner Fleuth
Der Verbandsvorsteher
gez. Heinz Hammans

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 833

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Viersen- Süchteln

1. Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung auf

Mittwoch, den 11. Oktober 2017, 20.00 Uhr

in das Hotel Haus Berger, Lobbericher Straße 20, 41749 Viersen eingeladen.

Tagesordnung:

1. Verpachtung des Jagdrevier fünf (5) zum 01. April 2018

2. Verschiedenes

In der Genossenschaftsversammlung können sich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft durch ihre gesetzlichen Vertreter, durch ihre Ehegatten, durch volljährige Verwandte in gerader Linie, durch in ihrem ständigen Dienst beschäftigte Personen, durch ihre landwirtschaftlichen Pächter oder durch Bevollmächtigte, die als Jagdgenosse der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln angehören, vertreten lassen. Alle Vertreter müssen sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten.

Hinweis:

Einladungen zur Genossenschaftsversammlungen. Mitglieder der Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln, die zukünftig (ab dem 01.01.2018) eine Einladung in digitaler Form erhalten möchten, senden bitte eine E-Mail mit Name, Anschrift und E-Mailadresse an:

jagdgenossenschaft.suechteln@gmx.de

Die Einladung ersetzt nicht die satzungsgemäße amtliche Bekanntmachung der Einladung zur Genossenschaftsversammlung.

Viersen- Süchteln, den 06.09.2017

Jagdgenossenschaft Viersen-Süchteln
gez. August Dammer
- Vorsitzender-

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 833

Bekanntmachung der Sparkasse Krefeld

Das Aufgebot der Sparkassenbücher

Nr. 3 100 277 502	Nr. 3 100 509 227
Nr. 3 100 587 348	Nr. 3 100 614 886
Nr. 3 100 983 273	Nr. 3 145 449 553
Nr. 3 160 015 164	Nr. 3 160 044 008
Nr. 3 160 064 246	Nr. 3 160 071 399
Nr. 3 160 481 853	Nr. 3 160 902 643
Nr. 4 160 033 959	

wird beantragt.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunden vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen.

Krefeld, den 12.09.2017

Sparkasse Krefeld

Abl. Krs. Vie. 2017, S. 834

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
